

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Münchener Wirtschaftskanzlei Hupe Gantenberg gewinnt IP-Expertin

**Dr. Alexandra Bergmann**, LL.M. ist zum 1. Oktober 2014 als Partnerin in die Münchener Kanzlei **HUPE GANTENBERG** eingetreten. Bergmann ist spezialisiert auf die Prozessführung im Gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere in den Bereichen Marken- und Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht und Medienrecht. Die gebürtige Hannoveranerin studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Passau und Münster. Nach dem Erwerb eines Master of Laws-Degree der California Western School of Law in San Diego im Jahr 2002, promovierte sie zu einem urheberrechtlichen Thema bei Prof.



**Dr. Alexandra Bergmann**

Dr. Thomas Hoeren am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster. Sie wurde 2003 als Rechtsanwältin zugelassen und war seitdem u.a. für die IP-Kanzlei Preu Bohlig & Partner sowie die internationale Wirtschaftskanzlei Heisse Kursawe Eversheds im Gewerblichen Rechtsschutz tätig. (al)

## Orrick, Herrington & Sutcliffe baut IP/IT-Praxis in Düsseldorf aus

Zum 1. November 2014 ist **Dr. Christian Schröder** als National Partner zu **Orrick, Herrington & Sutcliffe** gewechselt. Er wird am Düsseldorfer Standort der internationalen Wirtschaftskanzlei die IP/IT/Data Privacy-Praxis aufbauen. Schröder kommt von BDO Legal. Zuvor war er in den gleichen Rechtsgebieten als Senior Associate

bei Hengeler Mueller. Kernbereiche seiner bisherigen Praxis bilden das IT- und Datenschutzrecht, Marken- und wettbewerbsrechtliche (UWG) Streitigkeiten sowie E-Commerce und Lizenzverträge. Darüber hinaus hat er in den vergangenen Jahren auch zahlreiche Unternehmenstransaktionen, insbesondere im Technologiesektor, begleitet. (al)

## „Der Schutz des Werktitels“ jetzt in zweiter Auflage erschienen

**Dr. Patrick Baronikians**, Partner der Münchener Patent- und Rechtsanwaltskanzlei **Hofstetter, Schurrack & Partner**, hat sein überaus hilfreiches Buch zum Werktitelschutz jetzt überarbeitet und ergänzt. Auf 272 Seiten behandelt Baronikians alle typischen Fragen und Problemstellungen des Titelschutzrechts, angefangen von der Schutzbegründung bis zur Rechtsverfolgung und regelungsbedürftigen Fragen wie der Titelinhaberschaft. „Der Schutz des Werktitels“ wendet sich nicht nur an Rechts- und Patentanwälte. In verständlicher Sprache können sich alle Praktiker in Medienunternehmen schnell und umfassend in-



formieren. Das Werk ist im Carl Heymanns Verlag erschienen und zum Preis von 69,00 € über <http://shop.wolterskluwer.de> oder den Fachbuchhandel zu beziehen (ISBN 978-3-452-28149-4). (al)

### INHALT

### SEITE

|  |     |
|--|-----|
| TITELÜBERSICHT .....   | 2   |
| BGH: Produktnachahmung auf Messe zulässig .....  | 2   |
| Potential von WLAN ungenutzt - Verband der Internetwirtschaft fordert Rechtssicherheit ..... | 3   |
| TITELSCHUTZANZEIGEN: 53 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...   | 4-6 |
| IMPRESSUM .....  | 6   |

## Die 53 neuen Titel dieser Woche

|   |   |  |
|---|---|--|
| <b>B</b>  | <b>F</b>  | Rumspringa   |
| Berlin.Stalinallee  | First Kiss  | <b>S</b>   |
| <b>C</b>  | <b>G</b>  | Sauerkrautkoma   |
| Content World   | Grießnockerlaffäre  | Schätze unterm Hammer                                  |
| Context Marketing   | Gut zu vögeln   | Schlag ein   |
| <b>D</b>  | <b>I</b>  | Schweinskopf al dente                                  |
| Der Mann aus dem Eis                                      | Ich knall Euch ab   | <b>T</b>   |
| Der Mann vom Hauslabjoch                                  | <b>J</b>  | Tannbach - Schicksal eines Dorfes                      |
| Der perfekte Deal   | Jesus Tape  | Tripple Wixxx - Mönche mögens heiss                    |
| DER UNSICHTBARE ENGEL                                     | Jesus Video   | <b>U</b>   |
| DIE BAZTAN TRILOGIE                                       | <b>K</b>  | Urlaub mit dem Oldtimer                                |
| Die Gletschermumie  | Kiss me!  | <b>V</b>   |
| Die Heiland   | Küss mich!  | Veranstaltungskalender Wangen<br>im Allgäu Aktuell     |
| Die Hexe Lindenbart - Ach du dickes Ei!                   | <b>L</b>  | <b>W</b>   |
| Die Hexe Lindenbart - Tohuwabohu                          | Liebe auf den ersten Kuss   | Wer zu früh kommt,<br>den bestraft das Leben           |
| Die Hexe Lindenbart -<br>Willkommen im Märchenwald        | Love @ First Kiss   | Wer zu schnell kommt,<br>den bestraft das Leben        |
| Die Krone ist mir - Die verrückte Welt<br>der Miss-Wahlen | Love at first Kiss  | Wilma Elles - ein deutscher Superstar<br>in der Türkei |
| Die Mumie von Similaun                                    | <b>M</b>  | Winnetou   |
| Die tun nix, die beißen nur!                              | Mara und der Feuerbringer   | World Hosting Content                                  |
| DIE VERGESSENEN KINDER                                    | Mein Chef ist mein wichtigster Mitarbeiter<br>- Ratgeber für alle, die in ihrem Job | <b>Z</b>   |
| <b>E</b>  | My PinkyStars   | Zwetschgendatschikomplot -<br>Ein Eberhoferkrimi       |
| EIN GESCHENK FÜR DEN STURM                                | <b>Ö</b>  |  |
| Ein Teil von uns  | ÖTZI  |  |
| Endoscopy Campus  | <b>R</b>  |  |
|   | Rules to play   |  |

## BGH erklärt Produktnachahmung auf Süßwarenmesse für zulässig

Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat darüber entschieden, ob allein schon aus der Präsentation eines als Nachahmung beanstandeten Keksprodukts auf einer internationalen Süßwarenmesse folgt, dass das Produkt in der gleichen Aufmachung auch inländischen Verbrauchern angeboten wird.

Die **Griesson - DeBeukelaer GmbH & Co. KG** mit Sitz im rheinland-pfälzischen Polch hatte gegen einen türkischen Hersteller von Keksstangen geklagt. Der Unternehmer hatte auf der Internationalen Süß-

warenmesse (ISM) 2010 in Köln Keksstangen vorgestellt, die mit dem seit 1982 von DeBeukelaer vertriebenen „Mikado“-Kekssticks nahezu identisch waren. DeBeukelaer nahm den beklagten Mitbewerber auf Unterlassung des Angebots, der Bewerbung, des Vertriebs oder des sonstigen Inverkehrbringens der Keksstangen in der konkreten Verpackung in Deutschland in Anspruch. Das Oberlandesgericht Köln hat dem beklagten Unternehmer den Vertrieb der Keksstangen in der beanstandeten Verpackung verboten. Es hat angenommen, der Beklagte habe das Produkt der Klägerin na-

hezu identisch nachgeahmt und wegen der Abbildung der Keksstangen auf den Packungen die Gefahr einer Täuschung der inländischen Verbraucher über die Herkunft des Produkts geschaffen. Durch die Ausstellung des Produkts auf der Messe in Köln habe die Beklagte ihre Produkte beworben und die Gefahr begründet, dass ihre Süßwaren künftig in Deutschland angeboten, vertrieben oder sonst in den Verkehr gebracht würden.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts auf die Revision des Beklagten hin aufgehoben und die Klage abgewiesen. Er

hat angenommen, dass es an einer für die Bejahung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs erforderlichen Begehungsgefahr für die im Verbandsantrag der Klägerin beschriebenen Handlungsformen des Bewerbens, Anbietens, Vertreibens und Inverkehrbringens gegenüber inländischen Verbrauchern fehlt. Entgegen der Ansicht des OLG Köln folge eine solche Begehungsgefahr nicht bereits aus der Produktpräsentation auf der internationalen und ausschließlich dem Fachpublikum zugänglichen Süßwarenmesse in Köln. (al)

**BGH - AZ: I ZR 133/13**

## Potential von WLAN in Deutschland ungenutzt - eco Verband fordert Rechtssicherheit

Eine neue Studie des **Verbands der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco)** zeigt Status Quo und Potenziale der Nutzung öffentlicher WLANs im internationalen Vergleich. Demnach bleibt ein großes Mobilitätspotential bislang ungenutzt. Deutschland verfügt aktuell über rund eine Million öffentlich zugänglicher WLAN-Hotspots. Davon seien jedoch lediglich 15.000 tatsächlich offene und frei zugängliche Hotspots, die Nutzer ohne Registrierung oder Identifikation für den Netzzugang verwenden können. Zu diesem Ergebnis kommt die von eco durchgeführte Erhebung zum Status Quo und den technischen Möglichkeiten öffentlicher WLANs in Deutschland. Mit ein Grund für diese im Vergleich zu anderen Industrieländern auffallend geringe Verbreitung offener WLAN-Zugänge sei die Rechtsunsicherheit und die weltweit nahezu einmalige Inanspruchnahme im Rahmen der so genannten Störerhaftung, die kleinere Gewerbetreibende und Privatpersonen vielfach davon abhalte, ihren WLAN-Zugang frei zugänglich und öffentlich zur Verfügung zu stellen, aus Angst davor, für eventuelle Rechtsverletzungen Dritter zur Verantwortung gezogen



Klaus Landefeld

zu werden. Der Einsatz von Funktechnologien wie offenen WLAN-Netzen berge enorme wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen für die Entwicklung innovativer Kommunikations- und Informationstechnologien sowie darauf aufbauender Dienste und Services. Gleichzeitig könne der Einsatz solcher Funktechnologien einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen leisten, wie die Erschließung von Gewerbegebieten und ländlichen Gemeinden sowie allgemein zur Gewährleistung einer digitalen Grundversorgung der Öffentlichkeit beitragen. Trotz dieser positiven Effekte finde man in Deutschland, im Unterschied zu den meisten anderen Ländern, immer noch sehr wenige offene

WLAN Hotspots.

„Wir lassen damit große Potenziale für mobile Kommunikation ungenutzt“, sagt **Klaus Landefeld**, eco Vorstand Infrastruktur und Netze, „das ist ähnlich absurd, wie wenn man vor dreißig Jahren 99 Prozent der Telefonzellen abgeschlossen und damit für die Allgemeinheit unbenutzbar gemacht hätte.“ Der Verband

befürworte daher die Ankündigung der Bundesregierung, die Potentiale von lokalen Funknetzen als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum ausschöpfen zu wollen.

Eine Verbesserung der Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber könne ein wichtiges Signal für den verstärkten Einsatz von solchen Funktechnologien sein. Nach Auffassung des eco umfasst der Anwendungsbereich des Telemediengesetzes (TMG) schon heute auch die Bereitstellung von Internetzugängen mittels WLAN-Funktechnologie. Zur Förderung der Verbreitung öffentlich zugänglicher WLANs sollte der Gesetzgeber daher auf Bundesebene klarstellen, dass Betreiber von WLANs als Diensteanbieter im Sinne

des TMG anzusehen sind und einer Haftungsprivilegierung unterliegen. Neben einer gesetzgeberischen Klarstellung des Anwendungsbereichs des § 8 TMG sollte der Gesetzgeber weiteren Handlungsbedarf bei der Einbeziehung von Unterlassungsansprüchen und im Hinblick auf die Vermeidung der Störerhaftung in Erwägung ziehen.

eco warnt jedoch davor, durch unnötige und unbedachte gesetzgeberische Eingriffe, das etablierte Haftungsgefüge des TMG aus dem Gleichgewicht zu bringen. Es bestehe die Gefahr, dass ein kleiner Gewinn an Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber, einen großen Verlust derselben für sämtliche Internetdiensteanbieter zur Folge habe. Daher sollten Änderungen in diesem für die Internetwirtschaft so sensiblen Bereich, nur mit Bedacht, Umsicht und einer umfassenden Rechtsfolgenabschätzung vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Klarstellung bei WLAN-Betreibern dürfe auch nicht durch den Vorbehalt der Erfüllung von zusätzlichen Voraussetzungen und Bedingungen konterkariert werden. Die Studie und ein Hintergrundpapier zu Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber findet sich auf [www.eco.de](http://www.eco.de). (al)

### Die nächste Ausgabe erscheint am

#### Der Titelschutz Anzeiger

18.11.2014, Woche 47, Nr. 1200  
Anzeigenschluss: 14.11.2014, 10 Uhr

#### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

02.12.2014, Woche 49, Nr. 1202  
Anzeigenschluss: 28.11.2014, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Berlin.Stalinallee**  
**Sauerkrautkoma**  
**Ein Teil von uns**  
**Schweinskopf al dente**  
**Grißnockerlaffäre**  
**Wer zu früh kommt,**  
**den bestraft das Leben**  
**Wer zu schnell kommt,**  
**den bestraft das Leben**  
**Winnetou**  
**ÖTZI**  
**Die Gletschermumie**  
**Der Mann aus dem Eis**  
**Die Mumie von Similaun**  
**Der Mann vom Hauslabjoch**  
**Gut zu vögeln**  
**Rumspringa**  
**Tripple Wixxx - Mönche mögens heiss**  
**Mara und der Feuerbringer**  
**Ich knall Euch ab**  
**Jesus Video**  
**Jesus Tape**  
**DIE BAZTAN TRILOGIE**  
**DER UNSICHTBARE ENGEL**  
**DIE VERGESSENEN KINDER**  
**EIN GESCHENK FÜR DEN STURM**  
**Zwetschgendatschikoplott**  
**Zwetschgendatschikoplott.**  
**Ein Eberhoferkrimi**  
**Die tun nix, die beißen nur!**  
**Die Heiland**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,  
 Hofstetter, Schurack & Partner,  
 Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Urlaub mit dem Oldtimer**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GbR,  
 Widenmayerstraße 48, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Love @ First Kiss**  
**Love at first Kiss**  
**Kiss me!**  
**Küss mich!**  
**First Kiss**  
**Liebe auf den ersten Kuss**  
**Schätze unterm Hammer**  
**Schlag ein**  
**Der perfekte Deal**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und / oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

RA Ulf Dobberstein LL.M.,  
 Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin

**Top News**  
**aus Werbung,**  
**Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

### **My PinkyStars**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB Rechtsanwälte,  
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Hexe Lindenbart - Willkommen im Märchenwald Die Hexe Lindenbart - Tohuwabohu Die Hexe Lindenbart - Ach du dickes Ei!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Eisenführ Speiser  
Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB,  
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Veranstaltungskalender Wangen im Allgäu Aktuell**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen für Printmedien, elektronische und digitale Medien, Internetseiten und Auftritte, Offline- u. Onlinedienste, Netzwerke, Soziale Medien (Facebook, Twitter, etc.) Multimediaanwendungen, Telekommunikationsdienstleistungen (SMS, WhatsApp, etc.).

**Synergiekonzept, Verkaufsförderung  
und Medienvertrieb Erich Hutter,  
Ahornstraße 7, 88099 Neukirch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Context Marketing Content World World Hosting Content**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und -farben, Wort- und Zeichenverbindungen, Wort- und Zeichenzusammensetzungen sowie sämtlichen grafischen Darstellungen für alle Medien jeglicher Art, insbesondere Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Rundfunk sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwälte HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK,  
Magnusstraße 13, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### **Die Krone ist mir - Die verrückte Welt der Miss-Wahlen Wilma Elles - ein deutscher Superstar in der Türkei**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Mein Chef ist mein wichtigster Mitarbeiter Ratgeber für alle, die in ihrem Job spitze sind, aber nicht oben sind**

### **Mein Chef ist mein wichtigster Mitarbeiter**

### **Tannbach - Schicksal eines Dorfes**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Rules to play

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke; Druckerzeugnisse sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**KÖLLEN DRUCK & VERLAG GMBH,**  
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14, 53117 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Endoscopy Campus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**COCS GmbH - Congress Organisation C. Schäfer,**  
Prof. Thomas Rösch,  
Rosenheimer Straße 145c, 81671 München

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
jeweils Freitag, 10 Uhr  
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785  
Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.  
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-  
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.  
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm  
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher  
Genehmigung.  
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



Das Fachmagazin für Bieter und Auftraggeber.

# Vergabe PRAXIS

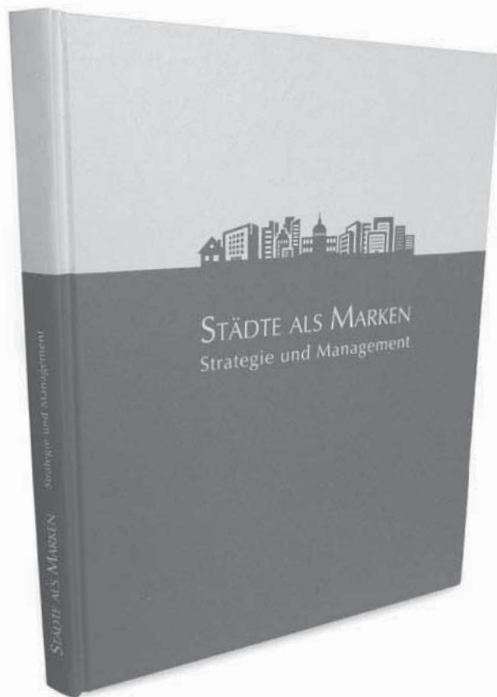
Ihr Vergabe-Ratgeber für die erfolgreiche  
Ausschreibung.



[www.submission.de/vergabe-praxis](http://www.submission.de/vergabe-praxis)

# STÄDTE ALS MARKEN

## Strategie und Management



### Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

*Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)*

*Städte als Marken. Strategie und Management*

*220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro*

*New Business Verlag, Hamburg*

*ISBN: 978-3-936182-45-3*

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management. Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.

Ja, ich bestelle

Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**  
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Land \_\_\_\_\_

Telefon/Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Datum, Firmenstempel, Unterschrift \_\_\_\_\_

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

VON: FIRMA:  
NAME:  
ANSCHRIFT:  
TELEFON: FAX:  
E-MAIL:

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_